

Anhang zur Begründung

Anhang 1 (zur Begründung zu 3.3.2.1 (Z) und 3.3.2.2 (G)) mit Beiblatt

Hinweise* zur Vereinbarkeit von Nutzungen mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung

Vereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorranggebieten sind in der Regel: (unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen)	Unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorranggebieten sind in der Regel:
- Ausweisung von Wohn-, Misch- und Dorfgebieten einschließlich der zugehörigen Infrastruktur (Gas-, Strom-, Wasserleitungen) - Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten ohne größeres Emissionspotenzial, d.h. mit ober- und unterirdischen Anlagen nach § 62 WHG bis einschließlich Gefährdungsstufe C lt. Anlagenverordnung - AwSV - vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) (siehe Beiblatt) - Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte, z.B. Aussiedlerhöfe einschließlich der notwendigen Gebäude und Lager für Dünger, Gülle, Treibstoffe, Silage (i.S. Anhang 7 AwSV) - Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) - Geothermische Anlagen - Bau von Ortsumfahrungen und anderen Verkehrswegen einschl. Eisenbahn ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte - Veränderung der hydrogeologischen Gegebenheiten (z.B. Gewässerausbau) - Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers	- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert oder zur Grundwasserfreilegung führt, z. B. - o Abbau von Rohstoffen (v.a. im Nassabbau) - o Rohrleitungsanlagen nach Anlage 1 Nr. 19.3 UVP (Pipelines und dergleichen) - o Bergbau, Tunnelbau - Kerntechnische Anlagen - Abfallbehandlungsanlagen/Deponien - Chemische Großindustrie und Raffinerien, Großtankanlagen und sonstige Industrieansiedlungen mit hohem Emissionspotential mit ober-/unterirdischen Anlagen nach § 62 WHG ab Gefährdungsstufe D lt. Anlagenverordnung - AwSV - vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) (siehe Beiblatt) - direkte Einleitung von nicht geklärtem Abwasser ins Grundwasser - Ablagerung belasteter Böden
Ausdrücklich nicht betroffen sind folgende Nutzungen bzw. Maßnahmen: - die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung einschl. Garten-, Obst- und Weinbau, d. h. es ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung im Regionalplan. - naturschutzfachliche Maßnahmen zur Sicherung, Optimierung oder Wiederherstellung der standardisierten Erhaltungsziele der berührten Natura 2000-Gebiete bzw. der gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele in den entsprechenden Managementplänen; d.h. es ergeben sich für diese Maßnahmen keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung im Regionalplan. Beispiele für die vorgenannten Maßnahmen sind die Renaturierung von Mooren und von weiteren grundwasserabhängigen Ökosystemen. Maßgeblich für die Erhaltungsziele ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung - BayNat2000V. Diese trat unter dieser Bezeichnung zum 01.04.2016 gem. § 2 der Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 19. Februar 2016 (AllMBl. S. 258) in Kraft. - die vorhandene Bebauung (Bestandsschutz für Siedlungsflächen aller Art, insb. für zusammenhängende Siedlungsgebiete, Weiler und Hofstellen) - Anlagen für die private Gebäudeheizung (Öl-, Gas-, Biomasseheizungen) - Errichtung von Sport-, Golfplätzen und dergleichen, Friedhöfen, Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen (Parkplätze usw.)	

Für Vorbehaltsgebiete gilt, dass:

- alle in der umseitigen Liste für Vorranggebiete als vereinbar bzw. unvereinbar aufgelisteten Kriterien grundsätzlich auch für Vorbehaltsgebiete relevant sind
- nach sachgerechter Abwägung im Einzelfall Maßnahmen, die im Vorranggebiet unvereinbar wären, genehmigungsfähig sind
- für potenzielle Projektträger die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten der Information dient, dass in diesen Gebieten den Belangen der Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Abwägung im Vorbehaltsgebiet obliegt der für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörde (z.B. Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Kreisverwaltungsbehörden bei Abbaugenehmigungen).

* Die Hinweise stellen eine nicht abschließende Zusammenstellung möglicher Beispiele dar. Die Beurteilung obliegt im Einzelfall der zuständigen Fachbehörde.

Anhang 1 zur Begründung

Beiblatt zu den Hinweisen zur Vereinbarkeit von Nutzungen mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung – flüssige Stoffe

Volumen gelagerter Flüssigkeiten in Kubikmetern (m³)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2 insb. Diesel und Heizöl	3 insb. Vergaserkraftstoffe
bis einschl. 0,22 m³	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,22 m³ bis einschl. 1 m³	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 m³ bis einschl. 10 m³	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 m³ bis einschl. 100 m³	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 m³ bis einschl. 1 000 m³	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000 m³	Stufe C	Stufe D	Stufe D

in Anlehnung an AwSV ist eine geplante Anlage i.d.R.

 vereinbar mit der Sicherung der öffentl. Wasserversorgung

 unvereinbar mit der Sicherung der öffentl. Wasserversorgung

Quelle: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 – BGBl I Nr. 22/2017 S. 905